



REPUBLIK ÖSTERREICH
 Bundesministerium für öffentliche
 Wirtschaft und Verkehr
 A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Teletex (232)3221155 bmowv
 Telex 61 3221155 bmowv
 Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)

DVR: 009 02 04

Sachbearbeiter: Dr. Prachner
 Tel.: (0222) 711 62 DW 9250

GZ: 5646/2-4/89

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
 dieses Schreibens anführen.

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales

Stubenring 1
 1010 W i e n

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
 Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	5 - GE 9 89
Datum:	9. MRZ. 1989
Verteilt	13.3.89 <i>le</i>

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr erlaubt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Durch den Entwurf werden zwar Ressortinteressen nicht unmittelbar berührt, dieser gibt aber zu folgenden Bemerkungen Anlaß: Der Verfassungsgerichtshof hatte in seinem Erkenntnis vom 16. Juni 1988 G 97-100/88 eingeräumt, daß die Umstände des Arbeitsmarktes Maßnahmen rechtfertigen können, die in ihren Auswirkungen die Kunstfreiheit beschränken, wobei diese Maßnahmen nicht soweit gehen dürften, daß durch sie bestimmte künstlerische Tätigkeiten (gemeint sind damit offenbar solche, die nur unselbständig ausgeübt werden können) im Effekt unmöglich gemacht werden.

Dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes versucht der Entwurf dadurch Rechnung zu tragen, daß nunmehr in einem neuen § 4a eine Abwägung zwischen den durch dieses Gesetz geschützten öffentlichen Interessen einerseits und der Beeinträchtigung der Kunstfreiheit andererseits normiert werden soll.

- 2 -

Diese Abwägung dürfte nach § 4a Abs. 2 Satz 1 jedoch nicht dazu führen, daß dem Ausländer eine zumutbare Ausübung der Kunst im Ergebnis nicht unmöglich gemacht wird. Damit scheint ein Widerspruch zu Abs. 1 zu bestehen: die Abwägung im Sinne des Abs. 1 könnte zu dem Ergebnis führen, daß öffentliche Interessen überwiegen und somit die Beschäftigungsbewilligung nicht zu erteilen ist. Damit wäre es dem Ausländer nicht möglich, seine künstlerische Tätigkeit in Österreich auszuüben.

Nun verlangt aber die Prämisse des Abs. 2 Satz 1, daß dem Ausländer eine zumutbare Ausübung der Kunst im Ergebnis nicht unmöglich gemacht werden dürfte. Bedeutet dies, daß die Bewilligung doch zu erteilen ist, obwohl öffentliche Interessen dem entgegenstehen? Dazu kommt, daß der erste Satz des Abs. 2 einige unbestimmte Begriffe enthält. Was ist beispielsweise unter dem Begriff "zumutbare Ausübung der Kunst" zu verstehen? Das doppelte Negativum "nicht unmöglich" könnte man auch als möglich lesen. Mit diesen Begriffen eröffnet sich ein sehr weiter Auslegungsbereich und es muß bezweifelt werden, ob die Vollziehung diese Begriffe verfassungskonform auslegen wird können.

Es stellt sich somit die Frage, inwieweit arbeitsmarktpolitische Erwägungen bei der Entscheidung über die Beschäftigungsbewilligung zum Tragen kommen können, wobei zuzugestehen ist, daß das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes in diesem Punkt nicht eindeutig formuliert ist. Man kann das Erkenntnis wohl nur dahingehend verstehen, daß die Umstände des Arbeitsmarktes für sich allein genommen, keinen ausreichenden Grund für eine Versagung einer nur als unselbständig auszuübenden künstlerischen Tätigkeit darstellen können.

- 3 -

Im Ergebnis würde dies bedeuten, daß zu den im Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen auch arbeitsmarktpolitische Erwägungen zu zählen sind.

In welche Richtung der Entwurf zu verstehen ist, ist allerdings nicht klar ersichtlich.

Gegen den zweiten Satz des Abs. 2 bestehen keine Einwände, er entspricht der im Erkenntnis klar ausgedrückten Meinung des Verfassungsgerichtshofes.

Wien, am 2. März 1989
Für den Bundesminister
Dr. Stadler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



